

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht zum Stand der Entwicklung eines digitalen Verfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung**

#### **1 Ausgangslage**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. April 2022 (1 BvL 3/18 u. a.) entschieden, dass das Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung insoweit mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, als beitragspflichtige Eltern unabhängig von der Zahl der von ihnen betreuten und erzogenen Kinder mit gleichen Beiträgen belastet werden. Es hat dem Gesetzgeber aufgegeben, spätestens bis zum 31. Juli 2023 verfassungskonforme Regelungen zu schaffen.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses wurde mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege vom 19. Juni 2023 (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz, BGBl. 2023 I Nr. 155) ein Abschlag für Mitglieder mit Kindern in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind unter 25 Jahren eingeführt. Dies gilt vom zweiten bis zum fünften Kind. Ab dem fünften Kind bleibt es bei einer Entlastung in Höhe eines Abschlags von insgesamt bis zu 1,0 Beitragssatzpunkten. Der Abschlag gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die Regelungen sind am 1. Juli 2023 in Kraft getreten.

Für die Berücksichtigung der Abschläge muss die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren gegenüber der beitragsabführenden Stelle (zum Beispiel der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber oder dem Rentenversicherungsträger) oder der Pflegekasse nachgewiesen werden. Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen und ein möglichst effizientes, schnelles und bürgerfreundliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten, sieht § 55 Absatz 3c Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vor, bis zum 31. März 2025 ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zu entwickeln. Überzahlte Beiträge sind sobald wie möglich, spätestens bis zum 30. Juni 2025 zu erstatten. Im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 gilt ein vereinfachtes Nachweisverfahren, nach dem die bloße Mitteilung der berücksichtigungsfähigen Kinder ausreicht.

Die Bundesregierung ist nach § 55 Absatz 3c Satz 2 SGB XI verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 über den Stand der Entwicklung des digitalen Verfahrens zu berichten.

## 2 Prozess der Entwicklung einer digitalen Lösung

Dieses Vorhaben stellt ein digitales Leuchtturmprojekt dar und ist ein wichtiger Meilenstein im Rahmen der Umsetzung der Vereinbarungen des Koalitionsvertrages sowie der Festlegungen der Digitalstrategie der Bundesregierung. Der damit verbundene Bürokratieabbau soll zu einem nachhaltigen Effekt und Kosteneinsparungen sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen führen. Ein analoges Verfahren (händische Ermittlung und Erfassung der Kinderanzahl sowie die Programmierung der technischen Umsetzung) würde für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen einen nicht unerheblichen Aufwand bedeuten. Das angestrebte digitale Verfahren verursacht hingegen nur einen geringen Erfüllungsaufwand und führt zu erheblichen Kosteneinsparungen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen außerdem (nach-)genutzt werden und als Grundlage für weitere wichtige Registerevorhaben im Zusammenhang mit der Once-Only-Strategie dienen.

Seit April 2023 erarbeiten das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das Bundesministerium der Finanzen (BMF), das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in ressortübergreifenden Arbeitsgruppen - gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der beitragsabführenden Stellen und der Pflegekassen - die Umsetzung der digitalen Lösung. Die Beteiligten haben ein Konzept für ein digitales Verfahren erarbeitet, das die Grundlage für den weiteren Umsetzungsprozess bildet. Es soll Rückgriff auf Steuerdaten zu Eltern-Kind-Beziehungen genommen werden, die in dem Verfahren ELStAM (hier als datenliefernde Stelle) zur Bildung der steuerrechtlichen Lohnsteuermerkmale vorhanden sind. Diese sollen den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen über ein digitales Abruf- und Push-Verfahren vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) nach § 145 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zur Verfügung gestellt werden. Diese Kommunikationswege sind erforderlich, damit bereits vorhandene digitale Schnittstellen genutzt werden können.

Um eine Umsetzung des Verfahrens bis zum 31. März 2025 zu erreichen, haben die Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) und das BZSt mit der technischen Umsetzung des digitalen Verfahrens auf der Grundlage des vorgenannten Konzepts begonnen und eine erste Meilensteinplanung erstellt. Die Meilensteinplanung beinhaltet vorgesehene Zeitpunkte für die Fertigstellung zum Beispiel der Verfahrensbeschreibung, der Klärung der technischen Schnittstelle zwischen der zentralen Stelle nach § 81 EStG und dem BZSt und der Grundlagen für die Erstellung des technischen Datensatzes/der technischen Datenwege (XSDs).

Ergänzend dazu wurden die erforderlichen gesetzlichen Regelungen erarbeitet und in das Verfahren zum Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) im Wege von Änderungsanträgen eingebracht (hierzu Näheres unter Punkt 3).

## 3 Rechtliche Ausgestaltung

Die in das Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz eingebrachten Regelungen sehen Folgendes vor:

- eine Grundnorm in § 55a SGB XI mit den rechtlichen Grundlagen für die Einführung und Ausgestaltung des automatisierten Übermittlungsverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung,
- Regelungen für die Pflegekassen in § 55b SGB XI über Meldungen zur Einbindung der Selbstzahler in das digitale Verfahren,
- Regelungen für die Arbeitgeber in den §§ 28a und 124 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über Meldungen zur Einbindung der Beschäftigten in das digitale Verfahren,
- Regelungen für die Zahlstellen in den §§ 202 und 202a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über Meldungen zur Einbindung der Versorgungsbezieher in das digitale Verfahren,
- Änderung der Abgabenordnung in § 139b zur Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummern im digitalen Verfahren und zum Abruf bei den Finanzbehörden für Besteuerungszwecke gespeicherter Daten durch die beitragsabführenden Stellen über die zentrale Stelle nach § 81 EStG und die DSRV,

- Änderung des Einkommensteuergesetzes in § 39e, damit die beim BZSt im Verfahren ELStAM (als datenliefernde Stelle) für Zwecke des Lohnsteuerabzugs gespeicherten Daten verwendet werden dürfen.

#### **4 Stand der technischen Umsetzung**

Zur Umsetzung des digitalen Verfahrens finden regelmäßig fachliche und technische Abstimmungen zwischen den Beteiligten (BZSt, zentrale Stelle nach § 81 EStG und DRV Bund) statt. Die gegenseitigen fachlichen Bedarfe wurden geklärt und daraus erste Schnittstellendefinitionen sowie die fachlichen Anforderungen für das BZSt sowie die zentrale Stelle nach § 81 EStG ermittelt.

Als Grundlage für den Datenaustausch wurde der erforderliche Datensatz am 3. August 2023 mit der DSRV, der zentralen Stelle nach § 81 EStG, dem BZSt, den Trägern der Deutschen Rentenversicherung, der Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller (ArGe PERSER) und den Arbeitgebenden abgestimmt. Ein weiterer Austausch mit der ArGe PERSER zu technischen Details hat am 24. Oktober 2023 stattgefunden.

Bei dem BZSt erfolgt die technische Umsetzung entsprechend der geltenden Regelungen für das Informationszentrum Bund (ITZBund). Das BZSt und das ITZBund arbeiten auf Grundlage der für alle Ressorts geltenden Gemeinsamen Geschäftsbedingungen des ITZBund zusammen. Zur Umsetzung des digitalen Verfahrens soll durch das BMI ein IT-Entwicklungsunternehmen beauftragt werden. Nach den gemeinsamen Abstimmungen verantwortet dieses IT-Entwicklungsunternehmen die technische Umsetzung der neuen Datenhaltungs- und Datenlieferungskomponente in registermodernisierungskonforme Strukturen. Die erforderlichen Änderungen am Kernsystem ELStAM werden dagegen durch das ITZBund vorgenommen. Das vom BMI zu beauftragende IT-Entwicklungsunternehmen soll dabei in die Arbeitsumgebung des ITZBund integriert werden und ausschließlich mit/in der vom ITZBund zur Verfügung gestellten Umgebung und Hardware arbeiten.

Bei der DRV Bund wurde der Informations-Sicherheits-Prozess für die von der Datenweiterleitung betroffenen Fachverfahren bei der zentralen Stelle nach § 81 EStG und der DSRV gestartet und eine Vereinbarung mit dem ISM (Informationssicherheitsmanagement) zu einer Prüfung der IT-Verfahren getroffen.

Das DRV-IT Softwarehaus hat die Umsetzung des geplanten Verfahrens beauftragt, die Projektplanung und die konzeptionellen Arbeiten wurden aufgenommen. Umsetzungsziel für das Datenaustauschverfahren und die erforderlichen Anpassungen der Berechnungsverfahren ist ein produktiver Einsatz bei den Trägern der Rentenversicherung im ersten Quartal 2025.

Bereits für Ende Januar 2024 ist ein Austausch mit den beteiligten Stellen geplant. Ziel des geplanten Austauschs wird es sein, auf Verbandsebene alle beteiligten Stellen einzubeziehen, um die Akzeptanz des Verfahrens sicherzustellen. Über die Durchführung einer Informationsveranstaltung für alle beitragsabführenden Stellen soll sichergestellt werden, dass alle Beteiligten rechtzeitig (etwa ein Jahr vor produktivem Einsatz) die benötigten Informationen zur IT-Umsetzung und zu den technischen Details (z. B. Anbindungsmodalitäten) erhalten.

Schließlich wurde ein erster Entwurf für die in § 55a Absatz 8 SGB XI vorgesehenen Gemeinsamen Grundsätze erstellt, die die technischen Details beschreiben und die mit den hierfür vorgesehenen Beteiligten zu vereinbaren sind.

Im Zuge der Erarbeitung von Lösungswegen zur Entwicklung eines digitalen Verfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder hat sich das BMI bereit erklärt, das Verfahren als Pilotprojekt „Once Only“ und „Digital Only“ gemäß des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 8. Dezember 2022 im Zusammenhang mit der Umsetzung der Registermodernisierung aufzunehmen.

